9. Einschätzungen während der Probezeit und Probezeitbeurteilungen

9.1 Einschätzung während der Probezeit

[1]Die Einschätzung während der Probezeit ist gemäß Anlage 2 zu erstellen und beschränkt sich auf eine verbale Würdigung der bislang in der Probezeit erwiesenen Eignung, Befähigung und Leistung des Beamten oder der Beamtin sowie der Gesamtpersönlichkeit. [2]Für Beamte und Beamtinnen, die dem fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz angehören, gilt dabei die Verleihung des Eingangsamtes (§ 12 Abs. 2 FachV-Pol/VS) als Beginn der regelmäßigen Probezeit im Sinne des Art. 55 Abs. 1 Satz 1 LlbG und dieser Bekanntmachung. [3]Die Einschätzung ist ohne zahlenmäßiges Gesamtprädikat mit der Bewertung „voraussichtlich geeignet“, „voraussichtlich noch nicht geeignet“ oder „voraussichtlich nicht geeignet“ abzuschließen. [4]Äußerungen zur Eignung entfallen. [5]Die Einschätzung wird durch die Probezeitbeurteilung ersetzt, sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt.

9.2 Probezeitbeurteilung

[1]Im Rahmen der Probezeitbeurteilung sind die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz bis zum Ablauf der Probezeit wie bei einer periodischen Beurteilung nach der Anlage 1 umfassend zu beurteilen. [2]Einzelne Beurteilungsmerkmale, die mangels ausreichender Erprobung nicht sachgerecht bewertet werden können, bleiben mit „nicht ausreichend erprobt“ unbewertet. [3]Die Probezeitbeurteilung ist mit 16 bis 3 Punkten oder mit der Feststellung „noch nicht geeignet“ oder „nicht geeignet“ abzuschließen. [4]Ein Gesamturteil von 16 bis einschließlich 3 Punkten in der Probezeitbeurteilung schließt die Feststellung ein, dass sich der Beamte oder die Beamtin bewährt hat und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet ist. [5]Die Gesamtbewertung „noch nicht geeignet“ enthält die Feststellung, dass sich der Beamte oder die Beamtin hinsichtlich seiner oder ihrer fachlichen Leistung, Eignung und Befähigung nicht bewährt hat; sie ist nur zu treffen, wenn zu erwarten ist, dass sich der Beamte oder die Beamtin während einer Verlängerung der Probezeit noch bewähren wird. [6]Vor Ablauf der verlängerten Probezeit ist der Beamte oder die Beamtin erneut umfassend zu beurteilen. [7]Probezeitbeurteilungen sind rechtzeitig zum Ablauf der Probezeit zu erstellen und zur Überprüfung vorzulegen. [8]Der Beurteilungszeitraum umfasst die gesamte Probezeit.